



Verbandsversammlung am 12. April 2019

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 2

Ausscheiden, Nachrücken und Verpflichtung von Mitgliedern der Versammlung

- 1. Ausscheiden von Frau Judith Gebhardt, Wilhelmsdorf
- Feststellungsbeschluss**
- 2. Nachrücken von Herr Dr. Ulrich Walz, Bad Wurzach
- Feststellungsbeschluss**
- 3. Verpflichtung von Herrn Dr. Ulrich Walz als Mitglied der Versammlung**

Beschlussvorschlag

1. Die Versammlung stellt fest, dass für das Ausscheiden von Frau Judith Gebhardt aus der Versammlung die Voraussetzungen des § 35 Abs. 7 Satz 2 LplG i.V.m. § 16 Abs. 1 GemO vorliegen.
2. Die Versammlung stellt fest, dass für den Eintritt von Herrn Dr. Ulrich Walz in die Versammlung kein Hinderungsgrund nach § 35 Abs. 4 Satz 1, § 35 Abs. 5 und 6 LplG vorliegt.

1 Ausscheiden von Frau Judith Gebhardt, Wilhelmsdorf, aus der Verbandsversammlung

Mit Schreiben vom 07.03.2019 hat Frau Gebhardt das Ausscheiden aus der Verbandsversammlung, der sie seit dem Jahr 2014 angehört, beantragt.

Für das Ausscheiden von Mitgliedern der Verbandsversammlung während der laufenden Amtszeit gilt § 35 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LplG) i.V.m. § 31 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO).

Demnach scheidet diejenigen Mitglieder aus der Verbandsversammlung aus, die die Wählbarkeit verlieren. Das Gleiche gilt für Mitglieder, bei denen ein Hinderungsgrund im Laufe der Amtszeit entsteht. Beides ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Es geht hier um das Ausscheiden aus wichtigem Grund (§ 35 Abs. 7 Satz 2 LplG i.V.m. 16 Abs. 1 GemO). Ein wichtiger Grund liegt bei Frau Gebhardt nach Meinung der Verwaltung vor. Es gibt daher keine Hinderungsgründe für das Ausscheiden von Frau Gebhardt aus der Verbandsversammlung.

Die Verbandsversammlung hat das Vorliegen der Voraussetzungen festzustellen (§ 35 Abs. 7 Satz 2 LplG i.V.m. 16 Abs. 2 GemO).

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung stellt fest, dass für das Ausscheiden von Frau Judith Gebhardt aus der Verbandsversammlung die Voraussetzungen des § 35 Abs. 7 Satz 2 LplG i.V.m. 16 Abs. 1 GemO vorliegen.

2 Nachrücken von Herrn Dr. Ulrich Walz, Bad Wurzach

Für ausscheidende Mitglieder der Verbandsversammlung rücken diejenigen Bewerber nach, die als nächste Ersatzpersonen festgestellt worden sind (§ 35 Abs. 4 Satz 2 LplG). Nach Mitteilung des Landratsamtes Ravensburg wurde in der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 24.07.2014 Herr Dr. Ulrich Walz als erste Ersatzperson gewählt.

Die Verbandsversammlung hat festzustellen, ob dem Eintritt von Herrn Dr. Walz in das Gremium ein Hinderungsgrund nach § 35 Abs. 4 Satz 1, § 35 Abs. 5 und 6 LplG entgegensteht. Nach Auffassung der Verwaltung ist ein solcher Hinderungsgrund nicht gegeben.

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung stellt fest, dass für den Eintritt von Herrn Dr. Ulrich Walz in die Verbandsversammlung kein Hinderungsgrund nach § 35 Abs. 4 Satz 1, § 35 Abs. 5 und 6 LplG vorliegt.

3 Verpflichtung von Herrn Dr. Ulrich Walz als Mitglied der Verbandsversammlung

Nach § 1 der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse nimmt der Verbandsvorsitzende die Verpflichtung des neuen Mitglieds auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten vor. Die Verpflichtungsformel lautet:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten."

Das neue Mitglied der Verbandsversammlung bestätigt die Verpflichtung schriftlich.